

# Anhang für Hardware

## 1 Verkauf und Kauf von Hardware

- 1.1 Dieser Anhang für Hardware gilt für den Fall, dass die von Condeco für einen Kunden im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungen den Kauf von Hardware umfassen.
- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Hardware zu kaufen, und Condeco verpflichtet sich, die Hardware in Übereinstimmung mit diesem Anhang für Hardware zu verkaufen.
- 1.3 Alle von Condeco hergestellten Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie alle in den Katalogen oder Broschüren von Condeco enthaltenen Beschreibungen oder Abbildungen dienen ausschließlich dem Zweck, eine ungefähre Vorstellung der darin beschriebenen Hardware zu vermitteln. Sie sind weder Teil dieses Vertrages noch haben sie vertragliche Wirkung.
- 1.4 Vorbehaltlich der Vorbereitung des Standorts für die Lieferung durch den Kunden und immer vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1.7 erfolgt die Lieferung der Hardware durch Condeco am Standort zum Liefertermin.
- 1.5 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Kunden bei der Lieferung der Hardware am Standort anwesend ist. Die Annahme der Lieferung durch einen solchen Vertreter gilt als schlüssiger Beweis dafür, dass der Kunde die Hardware geprüft und für gut befunden hat, dass sie vollständig ist und in jeder Hinsicht für den vorgesehenen Zweck geeignet ist (mit Ausnahme von verborgenen Mängeln, die bei der Prüfung unter Anlegung vernünftiger Maßstäbe nicht erkennbar sind). Auf Verlangen von Condeco muss der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Kunden eine Quittung unterzeichnen, die diese Annahme bestätigt.
- 1.6 Zur Erleichterung der Lieferung stellt der Kunde auf eigene Kosten alle erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung, damit die Lieferung sicher und zügig erfolgen kann.
- 1.7 Condeco hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung der Hardware ein Lieferschein beiliegt, auf dem die entsprechenden Referenznummern des Kunden und von Condeco sowie Art und Menge der Hardware angegeben sind.
- 1.8 Die angegebenen Liefertermine sind nur ungefähre Angaben, und der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht von entscheidender Bedeutung. Condeco haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Hardware, die auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das außerhalb des Einflussbereichs von Condeco liegt, oder darauf, dass der Kunde Condeco keine angemessenen Lieferanweisungen oder sonstige Anweisungen erteilt hat, die für die Lieferung der Hardware relevant sind.
- 1.9 Nimmt der Kunde die Lieferung der Hardware zum Liefertermin nicht an, so gilt, wenn nicht die Nichterfüllung oder Verzögerung durch die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Condeco verursacht wurde, Folgendes:
  - 1.9.1 die Lieferung der Hardware gilt als am Lieferdatum als abgeschlossen; und
  - 1.9.2 Condeco kann die Hardware bis zur Lieferung einlagern und dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Auslagen (einschließlich Versicherung) in Rechnung stellen.
- 1.10 Wenn der Kunde 10 Arbeitstage nach dem Lieferdatum die Hardware nicht abgenommen hat, kann Condeco die Hardware ganz oder teilweise weiterverkaufen oder anderweitig über diese verfügen.
- 1.11 Condeco kann die Hardware in Teillieferungen liefern, die gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt werden müssen. Lieferverzögerungen oder Mängel an einer Teilmenge berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teilmenge.
- 1.12 Condeco gewährleistet, dass die Hardware bei der Lieferung den zu diesem Zeitpunkt geltenden Spezifikationen entspricht und von zufriedenstellender Qualität und für den von Condeco angegebenen Zweck geeignet ist. Condeco hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um jeden

wesentlichen Mangel an der Hardware zu beheben, der sich innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung gemäß Absatz 1.13 zeigt, vorausgesetzt, dass:

- 1.12.1 der Kunde Condeco innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftreten des Mangels oder nachdem er von dem Mangel Kenntnis erlangt hat, schriftlich über den Mangel informiert;
  - 1.12.2 es Condeco ermöglicht wird, den behaupteten Mangel umfassend zu prüfen;
  - 1.12.3 der Mangel nicht durch Missbrauch, Vernachlässigung, Veränderung, falsche Handhabung, Unfall oder unbefugte Manipulationen durch andere Personen als das autorisierte Personal von Condeco entstanden ist;
  - 1.12.4 der Mangel nicht auf Informationen, Entwürfen oder sonstiger Unterstützung beruht, die vom Kunden oder in seinem Namen geliefert oder geleistet wurden;
  - 1.12.5 der Mangel direkt auf Material-, Verarbeitungs- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen ist;
  - 1.12.6 soweit die Hardware Geräte oder Komponenten umfasst oder enthält, die nicht von Condeco hergestellt oder produziert wurden, der Kunde nur Anspruch auf die Gewährleistung oder andere Leistungen, die Condeco vom Hersteller erhalten hat, hat;
  - 1.12.7 Condeco nicht für die Nichteinhaltung der in diesem Absatz 1.12 dargelegten Gewährleistung durch die Hardware haftet, wenn der Kunde die Hardware nach der Mitteilung gemäß Absatz 1.12.1 weiter verwendet; und
  - 1.12.8 diese Bedingungen auf jede von Condeco gelieferte reparierte oder ausgetauschte Hardware anwendbar sind.
- 1.13 Condeco wird nach eigenem Ermessen die defekte Hardware reparieren oder ersetzen oder den Preis für die defekte Hardware in voller Höhe erstatten. Mit Ausnahme der Bestimmungen in diesem Absatz 1.13 haftet Condeco gegenüber dem Kunden nicht für die Nichteinhaltung der in Absatz 1.12 genannten Gewährleistung durch die Hardware.

## **2 Gefahrübergang und Eigentum an der Hardware**

- 2.1 Die Gefahr für die Hardware geht mit der Lieferung (oder der angenommenen Lieferung) auf den Kunden über. Das Eigentum an der Hardware geht erst dann auf den Kunden über, wenn Condeco die vollständige Bezahlung (in bar oder in frei verfügbaren Mitteln) für die Hardware erhält.
- 2.2 Bis das Eigentum an der Hardware auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet:
- 2.2.1 die Hardware getrennt von allen anderen Waren im Besitz des Kunden zu lagern, so dass sie leicht als Eigentum von Condeco identifiziert werden kann;
  - 2.2.2 keine Kennzeichnung oder Verpackung der Hardware zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen;
  - 2.2.3 die Hardware in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten und sie zum vollen Preis gegen alle Risiken ab dem Lieferdatum zu versichern;
  - 2.2.4 Condeco unverzüglich zu informieren, wenn eines der Ereignisse eintritt, die Condeco das Recht geben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen; und
  - 2.2.5 Condeco alle Informationen über die Hardware zur Verfügung zu stellen, die Condeco von Zeit zu Zeit benötigt.
- 2.3 Vorbehaltlich des Absatzes 2.4 gilt, wenn der Kunde die Hardware weiterverkauft, bevor Condeco die Zahlung für die Hardware erhält:
- 2.3.1 er dies im eigenen Namen und nicht als Vertreter von Condeco tut; und
  - 2.3.2 das Eigentum an der Hardware unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs durch den Kunden von Condeco auf den Kunden übergeht

und Condeco das Recht hat, den Preis gegenüber dem Kunden einzuklagen.

- 2.4 Tritt vor dem Übergang des Eigentums an der Hardware auf den Kunden ein Ereignis ein, das Condeco das Recht gibt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, so gilt unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsbehelfe die Condeco möglicherweise zustehen, Folgendes:
  - 2.4.1 das Recht des Kunden, die Hardware weiterzuverkaufen oder im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu nutzen, erlischt sofort; und
  - 2.4.2 Condeco kann jederzeit:
    - 2.4.2.1 den Kunden auffordern, alle in seinem Besitz befindliche Hardware, die nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt integriert wurde, herauszugeben; und
    - 2.4.2.2 wenn der Kunde dies nicht unverzüglich tut, die Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten, in denen die Hardware gelagert ist, betreten, um sie zurückzuholen.

### **3 Preis und Bezahlung**

- 3.1 Der Preis für die Hardware ist der im Bestellformular oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebene Preis.
- 3.2 Der Preis der Hardware versteht sich ausschließlich der Kosten und Gebühren für Verpackung, Versicherung und Transport der Hardware, die dem Kunden zusätzlich zum Preis in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Der im Bestellformular oder in der anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebene Preis versteht sich ausschließlich aller anfallenden Steuern (einschließlich der Mehrwertsteuer oder ähnlicher Verkaufssteuern oder Abgaben), die vom Kunden nach Erhalt einer gültigen Steuerrechnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Weise zusätzlich zu entrichten sind.

### **4 Die Verantwortlichkeiten von Condeco in Bezug auf die Hardware**

- 4.1 Unter der Voraussetzung, dass alle fälligen Beträge in Bezug auf die Software-Dienstleistung und die Hardware in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen bezahlt worden sind, gilt für die Dauer der Vertragslaufzeit:
- 4.2 Condeco ist verpflichtet:
  - 4.2.1 alle für die Hardware relevanten Software-Upgrades und -Erweiterungen zur Verfügung stellen;
  - 4.2.2 dem Kunden während der Supportzeiten Fernunterstützung in Bezug auf die Hardware zu leisten.
- 4.3 Condeco ist für die Identifizierung, Verwaltung und Behebung von Hardware-Mängeln verantwortlich, was Folgendes einschließt:
  - 4.3.1 proaktive Identifizierung von Hardware-Mängeln, Benachrichtigung des Kunden und Bereitstellung von Korrekturen;
  - 4.3.2 Fernunterstützung des Kunden bei der Analyse und Behebung von Hardware-Vorfällen;
  - 4.3.3 rechtzeitige Analyse und Behebung aller Hardware-Vorfälle per Fernzugriff oder durch die Bereitstellung von Ersatzhardware. Condeco stellt sicher, dass Hardware-Vorfälle in Übereinstimmung mit den im Anhang für Software-Dienstleistungen festgelegten Support-Zielreaktionszeiten behandelt werden, und informiert den Kunden sowohl über den Fortschritt als auch über die Ergebnisse der Untersuchung und Behebung von Hardware-Vorfällen. Jedem Hardware-Vorfall wird ein Schweregrad gemäß den im Anhang für Software-Dienstleistungen aufgeführten Schweregraden zugewiesen;

- 4.3.4 der Support für die Software (Firmware), die für den Betrieb und die Steuerung der Hardware verwendet wird, wird über Ferndiagnose-Support bereitgestellt;
  - 4.3.5 während der Triage eines Hardware-Vorfalls kann es erforderlich sein, dass ein entsprechend erfahrener lokaler Mitarbeiter des Kunden die Bildschirme entfernt und die betroffene(n) Einheit(en) zurücksetzt, austauscht oder ausschaltet oder andere Hilfe vor Ort erbringt. Eine Umgehung (workaround) eines Hardware-Vorfalls mit hoher Priorität kann darin bestehen, weniger betroffene Hardware-Geräte an alternative Standorte zu verlagern, um eine vorübergehende Lösung zu schaffen; und
  - 4.3.6 Condeco wird sich gegebenenfalls in angemessener Weise bemühen, den Ort aufzusuchen, an dem die Hardware installiert ist, um gemeldete Hardware-Vorfälle weiter zu untersuchen, wenn alle Fern- und Vor-Ort-Hilfsmaßnahmen befolgt wurden, aber den gemeldeten Hardware-Vorfall nicht beheben konnten. In einem solchen Fall behält sich Condeco das Recht vor, die vor Ort verbrachte Zeit, die Reisekosten sowie alle angemessenen Auslagen in Rechnung zu stellen. Ohne vorherige Einwilligung des Kunden wird kein Besuch vor Ort durchgeführt.
- 4.4 Wenn festgestellt wird, dass die Hardware ausgefallen ist und ausgetauscht werden muss:
- 4.4.1 wird Condeco innerhalb von 48 Stunden nach der Fehlerdiagnose einen Ersatz an den Ort schicken, an dem sich die defekte Hardware befindet;
  - 4.4.2 ist der Kunde weiterhin für die rechtzeitige Rücksendung der fehlerhaften Hardware nach Ausfüllen des Online-Rückgabeformulars von Condeco verantwortlich;
  - 4.4.3 wird der Kunde die defekte Hardware innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Ersatzhardware in der mitgelieferten Verpackung an das zuständige Condeco-Vertriebszentrum zurücksenden. Die Angaben zur Sendungsverfolgung der zurückgesandten Teile müssen ebenfalls angegeben werden. Gibt der Kunde die Hardware nicht zurück, so ist er verpflichtet, den vollen Wiederbeschaffungswert der Hardware zu bezahlen; und
  - 4.4.4 bei nicht fristgerechter Rücksendung der fehlerhaften Hardware wird Condeco dem Kunden die Ersatzhardware zum jeweils gültigen Hardware-Listenpreis in Rechnung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- 4.5 Condeco bietet keinen Ersatz für die Hardware und keinen Support im Falle von und übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:
- 4.5.1 die unsachgemäße Verwendung, Bedienung oder Vernachlässigung der Hardware;
  - 4.5.2 das Versäumnis des Kunden, angemessene Empfehlungen in Bezug auf die von Condeco empfohlenen oder gelieferten Lösungen, Fehler oder Korrekturen umzusetzen;
  - 4.5.3 Reparaturen, Anpassungen, Änderungen oder Modifikationen an der Hardware durch andere Personen als Condeco oder deren bevollmächtigte Vertreter ohne vorherige schriftliche Zustimmung;
  - 4.5.4 die Verwendung der Hardware für einen Zweck, für den sie nicht konzipiert wurde,

und Condeco behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den Gebühren weitere Gebühren zu erheben, wenn die durchgeführte Unterstützung auf einen der oben genannten Fehler zurückzuführen ist oder eine Anforderung von Unterstützung unnötig war.